

Mit dieser Aufzählung glauben wir den Nachweis geleistet zu haben, dass wir mit unserer bescheidenen Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten durchaus im Rahmen dessen bleiben, was bei der Mehrzahl der fremden Notenbanken Rechtsens ist, ja, dass wir in den allermeisten Fällen noch bedeutend strenger bleiben als das Ausland.

2. Die Goldbarren sind nach dem Wortlaut des heutigen Art. 20 für die Konstruktion der Deckung jeweilen nach dem schwankenden Marktwert — gemeint ist wohl der Goldbarrenpreis auf dem Londoner Markte — zu berechnen. Es ist dies eine umständliche und auch logisch nicht ganz richtige Berechnungsart. Denn die Bank kauft Goldbarren in der Hauptsache nicht als Handelsartikel zum Wiederverkauf, sondern als Notendeckung zum Ersatz für Währungsmünzen mit der Bestimmung, entweder dauernd als Deckung zu dienen oder eines Tages in Währungsmünzen umgeprägt zu werden. Die Bankgesetze Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Dänemarks schreiben daher richtig vor, dass die Goldbarren zum gesetzlichen Münzfuss abzüglich Prägegebühr zu berechnen seien. Wir empfehlen, ihrem Beispiel zu folgen und diesen übrigens ohne Widerspruch von uns in praxi durchgeführten Berechnungsmodus ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

3. Wir streichen hier die Vorschrift, dass die Wechsel immer zwei von einander unabhängige Unterschriften tragen müssen, weil wir sie in den Art. 15 verlegt haben, wo sie u. E. im logischen Zusammenhange besser hingehört.

Ueber die **Deckung der kurzfristigen Schulden** schreibt der bestehende Art. 21 vor:

„Die Nationalbank ist ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden „jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen und Goldbarren gedeckt zu halten.

„Als kurzfristig gelten diejenigen Schulden, welche innert 10 Tagen fällig oder forderbar sind.“

Wenn wir den Gründen nachforschen, welche den Gesetzgeber seinerzeit veranlasst haben, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, so finden wir, dass in erster Linie bestimmend war die Beobachtung, dass bei den früheren Emissionsbanken das Verhältnis zwischen ihren kurzfristigen Schulden einerseits und dem Barvorrat und Wechselportefeuille andererseits ein ungenügendes war. In den Berichten des Noteninspektorates und in den Botschaften des Bundesrates für die Revision des alten Banknotengesetzes, wie für die Abänderung der Bundesverfassung zum Zwecke der Ermöglichung einer Zentralbank kehrt regelmässig der Hinweis darauf wieder, dass die bisherigen Emissionsbanken, wenn sie auch vielleicht für die Einlösung der Noten durch den Barvorrat genügend vorgesorgt hätten, doch in keiner Weise gerüstet seien, dem Ansturm einer Krisenstandzuhalten, weil sie für die Erfüllung der grossen kurzfristigen Verbindlichkeiten ausser der Notenemission weder ausreichende Barschaft noch sonst genügend leicht realisierbare Aktiven besaßen.

Es galt daher vom ersten Bankgesetzentwurf von 1894 an als Axiom, dass diesem Zustand für die Zukunft unter allen Umständen vorzubeugen sei.

Vergleichen wir nun die Verhältnisse der früheren Emissionsbanken mit denen der Nationalbank, so muss uns zuerst auffallen, dass der Grosszahl der alten Emissionsbanken, nämlich denen mit Kantonsgarantie und mit Wertschriftendeckung, die Art der von ihnen betriebenen Aktivgeschäfte vollständig freigestellt war, so dass sie neben den für eine Notenbank passenden kurzfristigen Geschäften auch eine Reihe anderer auf lange Sicht betreiben konnten, wie das Hypothekengeschäft, während der Tätigkeitskreis der Nationalbank von vornherein auf eine kleine Anzahl banktechnisch richtiger, d. h. kurzfristiger Geschäfte beschränkt wurde. Weiter muss ins Auge fallen, dass diejenige Kategorie kurzfristiger Schulden, welche im Falle einer Krise für die Bank die grösste Gefahr bildet, die Sparkassengelder, wohl bei den früheren Emissionsbanken eine grosse Rolle spielte, bei der Nationalbank dagegen durch das Verbot der Annahme verzinslicher